Aktenzeichen:
2 C 245/14

Abschrift

EINGEGANGEN
21. APR. 2015
Momm und Huppertz
Rechtsanwälte EB

Amtsgericht Bad Mergentheim

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Momm und Huppertz**, Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen, Gz.: 01454/14 H / Z/ H

gegen

B2B Technologies Chemnitz GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer David Jähn, Neefestraße 88, 09116 Chemnitz
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Bad Mergentheim durch den Richter am Amtsgericht Rogler am 31.03.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

Urteil

1. Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 490,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Nachdem die Erledigungserklärung der Klägerseite mit Schriftsatz vom 02.12.2014 mangels Zustimmung der Beklagtenseite einseitig geblieben ist, ist diese Erledigungserklärung als gemäß § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Klageänderung anzusehen (vgl. nur Musielak-Wolst, ZPO, 10. Auflage 2013, § 91a Rn. 29), weshalb über den zuletzt von der Klägerseite mit Schriftsatz vom 14.01.2015 gestellten Sachantrag zu entscheiden ist. Da die ursprüngliche negative Feststellungsklage der Klägerin zulässig und begründet war und in der mit Schriftsatz der Beklagtenseite vom 06.11.2014 abgegebenen Erklärung, wonach diese sich keiner vertraglichen Ansprüche (mehr) gegenüber der Klägerin berühme, ein erledigendes Ereignis - nach Rechtshängigkeit - zu sehen ist, indem hierdurch die negative Feststellungsklage der Klägerin - mangels Feststellungsinteresses - unzulässig wurde (vgl. zum Feststellungsinteresse im Rahmen einer negativen Feststellungsklage nur Musielak-Foerster, a. a. O., § 256 Rn. 10 m. w. N.), ist die tatsächliche Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache festzustellen.

1. Die ursprüngliche Klage der Klägerin war als negative Feststellungsklage zulässig. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten hat sich diese auch eines (vertraglichen) Anspruchs gegenüber der Klägerin selbst berühmt. Zwar hat die Beklagte in ihrer - von der Klägerin als Anlage 2 vorgelegten - Rechnung vom 04.08.2014 die „Fahrschule [redacted] Frau [redacted]" als Rechnungsadressatin bezeichnet, was den von der Klägerin selbst angegebenen Daten im Rahmen ihrer „Anmeldung" vom 04.08.2014 bei der Marktplatz-Plattform der Beklagten entsprach. Vorliegend kann jedoch dahinstehen, ob die Beklagte sich bereits mit dieser Rechnung eines Anspruches gerade gegenüber der Klägerin berühmt hat, nachdem jedenfalls mit der klägerseits als Anlage 6 vorgelegten „Zweiten Mahnung" vom 26.08.2014 gerade die hiesige Klägerin als Vertragspartnerin der Beklagten angeschrieben und ausschließlich diese unter einer Kundennummer [redacted] zur Zahlung des im einzelnen aufgeführten Gesamtbetrages von 250,00 € aufgefordert

wurde. Der Vortrag der Beklagtenseite, wonach diese sich zu keinem Zeitpunkt gegenüber der Klägerin eines Anspruches berühmt habe, sieht das Gericht somit als unzutreffend an. Auch soweit die Beklagte behauptet hat, sie habe nach Erhalt des klägerseits als Anlage 3 vorgelegten Schreibens der Klägerin vom 07.08.2014 dieser umgehend ein Schreiben übersandt, mit welchem sie erklärt habe, gegenüber der Klägerin eine solche Forderung nicht geltend zu machen, ist dieser Vortrag von der Beklagten bereits nicht unter Beweis gestellt worden, weshalb im Zeitpunkt des Eingangs der Klageerwiderung vom 06.11.2014 - dem erledigenden Ereignis - von der Zulässigkeit der ursprünglichen (negativen) Feststellungsklage der Klägerin auszugehen ist.

Das Amtsgericht Bad Mergentheim ist auch örtlich zur Entscheidung berufen, nachdem der Gerichtsstand der negativen Feststellungsklage grundsätzlich dort ist, wo die gegenläufige Leistungsklage zu erheben wäre, mithin am Wohnort der hiesigen Klägerin, §§ 12, 13, 29 ZPO (Zöller-Greger, ZPO, 30. Auflage 2014, § 256 Rn. 20 m. w. N.).

2. Die negative Feststellungsklage der Klägerin ist (im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses) auch als begründet anzusehen. Eine negative Feststellungsklage darf - worauf die Klägerseite zutreffend hinweist - nur abgewiesen werden, wenn der Anspruch, dessen sich der Feststellungsbeklagte berühmt, tatsächlich feststeht. Bleibt ein solcher Anspruch auch nur unklar, dann muss der auf Verneinung eines solchen Anspruchs gerichteten Feststellungsklage stattgegeben werden. Dem Feststellungsbeklagten, der sich eines solchen Anspruchs berühmt, obliegt hierbei die Darlegungs- und Beweislast für diejenigen Tatsachen, aus denen er seinen Anspruch herleitet, Streitgegenstand der negativen Feststellungsklage ist nämlich der materielle Anspruch (Zöller-Greger, ZPO, 30. Auflage 2014, § 256 Rn. 18 m. w. N.).

Nachdem die Beklagte im Verlauf des vorliegenden Rechtsstreits zu keinem Zeitpunkt behauptet hat, dass ihr in Bezug auf die streitgegenständliche Belegnummer BE-[redacted] vertragliche Ansprüche gegenüber der Klägerin zustehen, sie vielmehr meint, ihr stünden solche Ansprüche gegenüber einem Unternehmer „Fahrschule [redacted] zu, ist bereits aus diesem Grund von der Begründetheit der ursprünglichen negativen Feststellungsklage - im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses - auszugehen. Ob der Beklagten tatsächlich ein Anspruch gegenüber einem Unternehmen „Fahrschule [redacted] zusteht, bedarf in diesem Rechtsstreit keiner Entscheidung. Der von den Parteien wechselseitig gehaltene - umfangreiche - Sachvortrag zum Abschluss eines Vertrags mit der Beklagten bzw. zu den von der Klägerin gehaltenen rechtshindernden und rechtsvernichtenden Einwendungen kann deshalb vollumfänglich dahinstehen.

3. Der Rechtsstreit hat sich vorliegend auch - nach Rechtshängigkeit - tatsächlich erledigt. Wie ausgeführt hatte sich die Beklagte vorgerichtlich, nämlich jedenfalls mit der vorbezeichneten „Zweiten Mahnung" vom 26.08.2014, eines (vertraglichen) Anspruches gegenüber der Klägerin berühmt. Dass die Beklagte die Klägerin zu irgendeinem Zeitpunkt vor Klageeinreichung dadurch klaglos gestellt hat, dass sie gegenüber der Klägerin deutlich gemacht hätte, dass sie sich ihr gegenüber keiner Ansprüche (mehr) berühme, steht jedenfalls nicht fest. Wie ausgeführt hat die Beklagte zwar im Rahmen der Klageerwiderung behauptet, der Klägerin „umgehend ein Schreiben übersandt zu haben", mit welchem sie erklärt habe, „ihr gegenüber eine solche Forderung nicht geltend zu machen". Dieser Sachvortrag ist - wie ausgeführt - von der Beklagten jedoch weder hinreichend substantiiert dargetan noch von ihr - etwa durch Vorlage eines solchen Schreibens - bewiesen worden. Letztlich kann diese Behauptung der Beklagten sogar dadurch als widerlegt angesehen werden, dass sie zeitlich nach dem unstreitigen Erhalt des klägerischen Schreibens vom 07.08.2014 noch am 26.08.2014 - zudem bezugnehmend auf den mit Schreiben der Klägerin vom 07.08.2014 erklärten Widerruf - die „Zweite Mahnung" gerade gegenüber der Klägerin selbst ausgesprochen hat. Nachdem somit die Erklärung der Beklagten, sie mache gegenüber der Klägerin keine Ansprüche geltend, erst im Rahmen der Klageerwiderung und damit nach Rechtshängigkeit erfolgt ist, liegt ein erledigendes Ereignis vor, welches die ursprüngliche Klage unzulässig machte.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt §§ 48 GKG, 3 ZPO. Ausgehend davon, dass sich die Beklagte (vorgerichtlich) vertraglicher Ansprüche gegenüber der Klägerin berühmt hat und sich bezüglich des angeblich zustande gekommenen Vertrages mit einer zweijährigen Laufzeit und jährlichen Kosten von 240,00 € ein Gesamtbetrag von 480,00 € ergeben hätte, ist der Streitwert unter Berücksichtigung der in der „Zweiten Mahnung" vom 26.08.2014 fakturierten Mahnkosten im Betrag von 10,00 € mit insgesamt 490,00 € zu bemessen.

Die Berufung wird <u>nicht</u> zugelassen, nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO ersichtlich nicht vorliegen.